

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Flecken Aerzen
Kirchplatz 2
31785 Aerzen

Vorab per Fax 05154 / 2016

Per E-Mail: rathaus@aerzen.de



NABU Niedersachsen

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24

Fax +49 (0)511.91105-40

Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 21.09.2020

Aktenzeichen Nm/Kr

Bauleitplanung des flecken Aerzen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Verfahrensbeteiligung. Da durch diese Planung mehrere Gemeinden betroffen sind, gibt der NABU Niedersachsen e.V. diese Stellungnahme in Rücksprache und Abstimmung mit dem NABU Emmerthal e.V., dem NABU Bad Pyrmont e.V. sowie dem NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V. ab.

Der NABU begrüßt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur räumlichen Steuerung der Flächenplanung zur gemeindlichen Nutzung der Windenergie. Diese Planung stellt aus unserer Sicht in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung der Windenergieplanung an nicht gemeindlich vertretbaren Standorten ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Konflikten dar.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich steht der NABU der Nutzung regenerativer Energien und somit auch der Windenergie offen gegenüber, um die erforderliche Energiewende zum Erfolg zu führen. Voraussetzung ist aber eine möglichst natur- und umweltfreundliche Realisierung und die Prämisse, dass sich die Windenergie in Natur und Landschaft sowie für die Einwohner in Bezug auf Standort, Verteilung, Anzahl und Dimension verträglich in den Raum einfügt. Insbesondere müssen Klimaschutz und Artenschutz Hand in Hand gehen, Windenergienutzung darf unter dem Argument des Klimaschutzes nicht zu einer Gefährdung von Arten und deren Habitaten führen und muss die gebotene Rücksicht auf klimarelevante Strukturen wie Wald nehmen, wenn die damit verfolgten Umweltziele nicht konterkariert werden sollen.

Diese Grundsätze sind in der vorliegenden Planung bisher noch nicht abschließend zu beurteilen, da nur einzelne Teile des gesamten Planungskonzeptes vorliegen. Insofern kann auch noch keine Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erfolgen. Es werden daher zunächst Hinweise auf die Planungsbereiche sowie die grundsätzliche Konzeption gegeben.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestr. 36

30167 Hannover - Germany

Tel. +49 (0)511.91105-0

Fax +49 (0)511.91105-40

info@NABU-Niedersachsen.de

www.NABU-Niedersachsen.de

USt-IdNr. DE115665979

Nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband.

Spenden

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 251 205 10

Konto 8 444 800

IBAN: DE47251205100008444800

BIC: BFSWDE33HAN

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 251 205 10

Konto 8 445 600

IBAN: DE78251205100008445600

BIC: BFSWDE33HAN

Verenhsitz Hannover

Verenhsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover

Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

Seite 2/4



1. Infoblatt Teilflächennutzungsplan i. V. mit Anlage 1, 2 und Anlage 3

Die gewählten harten und weichen Tabukriterien sind nicht konsistent bzw. nicht vollständig.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen sind neben den in Anlage 1 aufgeführten harten Tabukriterien auch Bundes-/Landes-/Kreisstraßen einschließlich einer Anbauverbotszone aufzunehmen, ebenso die Trassenfläche, ggf. mit Schutzstreifen von Freileitungen. Dies hat auch unmittelbare (reduzierende) Auswirkung auf den an den Orientierungswerten des Windenergieerlasses beurteilten Flächenansätzen für Sonderbauflächen Windenergie im Gemeindegebiet. Unklar ist auch ob Wochenendhausgebiete/Ferienwohnen relevant sind und wenn ja, wie diese berücksichtigt wurden.

Ferner sollten bei der Bereitstellung für Flächen für die Windenergie auf dem Gebiet des Fleckens Aerzen besondere raumbedeutsame Nutzungen wie die Landesverteidigung (mit Tiefflugkorridoren / Außenlandeplätzen einschließlich Platzrunde im Außenbereich) sowie einer von fünf bundesweit vorhandenen Erdfunkstellen bei Groß Berkel / Ohr und deren Abstandsregelung als hartes Tabukriterium eingestuft und entsprechend ausgewiesen werden, da diese faktisch einer Windenergienutzung entgegenstehen. Dies führt nach unserer Einschätzung zu einer weiteren erheblichen Einschränkung hinsichtlich der prozentualen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bezogen auf die Gesamtfläche des Fleckens Aerzen.

Widersprüchlich ist zudem die Einbeziehung von Vorranggebieten Natur und Landschaft des RROP. In Anlage 1 (und 2) werden diese den weichen Kriterien, im Infoblatt den harten zugeordnet. Unklar ist auch wie mit anderen freiraumbezogenen Vorranggebieten (z. B. landschaftsbezogenen Erholung) verfahren werden soll. Es wäre auch darzulegen, wie mit den Festlegungen des Entwurfs des RROP 2019 umgegangen werden soll.

Mit Blick auf den harten Siedlungsabstand wäre auch zu definieren, was als Referenzanlage zu Grunde gelegt wird.

In Bezug auf die weichen Tabukriterien wird begrüßt, dass Wald hier weiterhin als weiche Tabuzone definiert wird. Dies entspricht – mit Ausnahmen bestimmter vorbelasteter Waldstandorte – auch den Aussagen der „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ und dem derzeitigen Entwurf des neuen Windenergieerlasses. Wald kann als klimaschutzrelevante Struktur nur unter bestimmten Voraussetzungen und behutsam in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich fehlt die Berücksichtigung eines ausreichenden Waldrandabstandes. Daher ist davon auszugehen, dass die dargestellten Konzentrationsflächen vornehmlich in Waldnähe zu einem erhöhten Konfliktpotential hinsichtlich des Artenschutzes führen, was ohne Vorlage von detaillierten Untersuchungsergebnissen nicht abschließend beurteilt werden kann. Die negative Auswirkung auf die Flächeneignung ist jedoch absehbar.

Allgemein ist hinsichtlich der weichen Tabukriterien die Zuordnung in Bezug auf die obigen Hinweise zu den harten Tabukriterien zu prüfen.

Im Blick auf die weichen Siedlungsabstände sollten die Abstände von 800 m bzw. 600 m (Außenbereichswohnen) nicht unterschritten werden.

Seite 3/4



Spätestens im Rahmen der Einzelfallprüfung der Suchflächen müssen, wie in den Unterlagen aufgeführt, weitere abwägungsrelevante Kriterien eingestellt werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch unklar, wie artenschutzrechtliche Belange hier eingestellt werden sollen. Der Punkt ist zwar auch in Anlage 4 aufgeführt, aber bis auf einen Hinweis auf eine uns nicht vorliegende Kartierung 2017 fehlen Angaben, auf welcher Grundlage diese Prüfung erfolgen soll. D. h. sind Kartierungen windkraftsensibler und artenschutzrechtlich relevanter Arten bereits erfolgt, sollen diese noch erfolgen, wenn ja für welche Artengruppen, oder liegen ausreichend belastbare Vorkenntnisse des Raumes vor? Sofern die Datenlage nicht ausreichend sein sollte, wäre zumindest für die relevanten Teilflächen des Gemeindegebietes (Suchflächen) eine Erfassung windkraftsensibler Arten erforderlich.

Auch auf das Thema der umfassenden Wirkung für Ortslagen sollte eingegangen werden, auch wenn dies aufgrund der Lage der Suchflächen nur für einzelne Siedlungsbereiche relevant sein dürfte.

2. Suchflächen, Anlage 3 und 4 i. V. mit Anlage 1, 2 und Anlage 3

Der bisherigen, zunächst vorläufigen Suchflächenbewertung kann aus unserer Sicht vorbehaltlich weiterer Prüfungsergebnisse (Artenschutz) und der angesprochenen Ergänzung harter und weicher Tabukriterien soweit zugestimmt werden.

Die Nichteignung der Flächen 10 – 16 sowie der Flächen 1, 4, 6 und 7 ist nachvollziehbar und wird im Ergebnis begrüßt.

Insbesondere fehlt in der Gesamtbeurteilung spätestens hier aber noch die Berücksichtigung freiraumbezogener Vorranggebiete und auch von bestimmten Vorbehaltsgebieten des RROP (Erholung, Biotopverbund, Kulturgut, RROP 2001 und Entwurf 2019). Auch fehlt bisher die Berücksichtigung eines ausreichenden Waldrandabstandes. Nicht erkennbar ist auch, ob und wie die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises eingeflossen sind (Bereiche mit regionaler und überregionaler Bedeutung).

Allerdings ist

- Suchfläche 3 derzeit aufgrund der überregionalen Bedeutung für den Rotmilan aus unserer Sicht nicht bedingt, sondern nicht geeignet (vgl. Anlage 4 im Gegensatz zum Infoblatt, vorbehaltlich ggf. weiterer, qualifizierter Untersuchungen). Gerade bei dieser Fläche müssen im Falle einer Einbeziehung zudem auch Flächenreduktionen im Bereich der Wald-ränder, der L 426 und des Ziegenberges (unabhängig vom Rotmilan) in Betracht gezogen werden.
- Suchfläche 6 fehlt als nicht geeignet im Infoblatt.
- Für Suchfläche 2 (geeignet) scheidet aus unserer Sicht eine Erweiterung in den Wald aus (nicht vorbelastet). Es wäre hier im Zweifel kein klimaökologischer Vorteil erkennbar. Bereits jetzt sind in der Fläche schon unvorbelastete Laubwälder enthalten, so dass eine Erweiterung nicht im Sinne einer behutsamen und klimaschonenden Inanspruchnahme von Wald sein kann.

Seite 4/4



3. Varianten, Abwägung, Infoblatt und Anlage 5

Die Variantenprüfung ist vor dem Hintergrund, dass die im Infoblatt genannten 7,35 % bzw. 7,05% der Potenzialfläche lediglich Orientierungswerte darstellen, zu sehen, die bei der Ausweisung weiterer Potenzialflächen von einer Reihe anderer Faktoren relativiert werden können bzw. müssen.

Der sich ergebende Flächenwert ist zudem unmittelbar abhängig von der berücksichtigten harten Tabukulisse, die nach unserer Auffassung hier noch nicht vollständig ist.

Grundsätzlich zeigt sich aber, dass mit den Varianten (auch ohne die ungeeigneten) ausreichende Flächenpotenziale verfügbar sind, selbst ohne ggf. die Fläche 3 und Erweiterung der Fläche 2.

Der NABU steht Varianten, die die Suchfläche 3 und/oder eine Erweiterung der Fläche 2 umfassen sehr kritisch gegenüber, favorisiert sonst aber derzeit keine der in der Anlage 5 der Planunterlagen beigefügten Varianten, da die Auswirkungen für Natur- und Landschaft insbesondere auf den Artenschutz aufgrund fehlender Daten nicht ausreichend quantifizierbar sind.

4. Fazit

Der vorliegenden Planung wird in wesentlichen Punkten gemäß dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand zugestimmt. Insbesondere wird die Streichung der Flächen 1, 4, 6, 7 und 10 - 16 begrüßt. Hieran ist festzuhalten. Andere Aspekte müssen aber noch ergänzt und inhaltlich untersetzt werden. Dies betrifft v. a. den Artenschutz (u. a. Fläche 3) und die Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplanes oder der Regionalplanung.

Der NABU ist bereit sich weiterhin bei der Planung einzubringen und regt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, um eine möglichst konfliktarme Festlegung geeigneter Flächen für die Nutzung von Windenergie zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



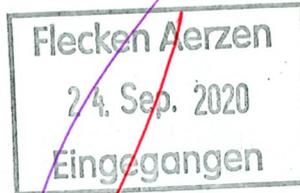
Umweltrelevante Stellungnahme

Dieses Auslegungsexemplar
hat vom _____ bis _____
öffentlich ausgelegt.

Aerzen, den _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Im Nachgang zu unserem FAX



Niedersachsen

NABU Niedersachsen

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24
Fax +49 (0)511.91105-40
Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 21.09.2020

Aktenzeichen Nm/Kr

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Flecken Aerzen
Kirchplatz 2
31785 Aerzen

Vorab per Fax 05154 / 2016

Per E-Mail: rathaus@aerzen.de

**Bauleitplanung des flecken Aerzen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Verfahrensbeteiligung. Da durch diese Planung mehrere Gemeinden betroffen sind, gibt der NABU Niedersachsen e.V. diese Stellungnahme in Rücksprache und Abstimmung mit dem NABU Emmerthal e.V., dem NABU Bad Pyrmont e.V. sowie dem NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V. ab.

Der NABU begrüßt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur räumlichen Steuerung der Flächenplanung zur gemeindlichen Nutzung der Windenergie. Diese Planung stellt aus unserer Sicht in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung der Windenergieplanung an nicht gemeindlich vertretbaren Standorten ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Konflikten dar.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich steht der NABU der Nutzung regenerativer Energien und somit auch der Windenergie offen gegenüber, um die erforderliche Energiewende zum Erfolg zu führen. Voraussetzung ist aber eine möglichst natur- und umweltfreundliche Realisierung und die Prämisse, dass sich die Windenergie in Natur und Landschaft sowie für die Einwohner in Bezug auf Standort, Verteilung, Anzahl und Dimension verträglich in den Raum einfügt. Insbesondere müssen Klimaschutz und Artenschutz Hand in Hand gehen, Windenergienutzung darf unter dem Argument des Klimaschutzes nicht zu einer Gefährdung von Arten und deren Habitaten führen und muss die gebotene Rücksicht auf klimarelevante Strukturen wie Wald nehmen, wenn die damit verfolgten Umweltziele nicht konterkariert werden sollen.

Diese Grundsätze sind in der vorliegenden Planung bisher noch nicht abschließend zu beurteilen, da nur einzelne Teile des gesamten Planungskonzeptes vorliegen. Insofern kann auch noch keine Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erfolgen. Es werden daher zunächst Hinweise auf die Planungsbereiche sowie die grundsätzliche Konzeption gegeben.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

UST-IdNr. DE115665979

Nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband.

Spenden

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 444 800
IBAN: DE47251205100008444800
BIC: BFSWDE33HAN

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 445 600
IBAN: DE78251205100008445600
BIC: BFSWDE33HAN

Vereinsitz Hannover

Vereinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover

Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

1. Infoblatt Teilflächennutzungsplan i. V. mit Anlage 1, 2 und Anlage 3

Die gewählten harten und weichen Tabukriterien sind nicht konsistent bzw. nicht vollständig.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen sind neben den in Anlage 1 aufgeführten harten Tabukriterien auch Bundes-/Landes-/Kreisstraßen einschließlich einer Anbauverbotszone aufzunehmen, ebenso die Trassenfläche, ggf. mit Schutzstreifen von Freileitungen. Dies hat auch unmittelbare (reduzierende) Auswirkung auf den an den Orientierungswerten des Windenergieerlasses beurteilten Flächenansätzen für Sonderbauflächen Windenergie im Gemeindegebiet. Unklar ist auch ob Wochenendhausgebiete/Ferienwohnen relevant sind und wenn ja, wie diese berücksichtigt wurden.

Ferner sollten bei der Bereitstellung für Flächen für die Windenergie auf dem Gebiet des Fleckens Aerzen besondere raumbedeutsame Nutzungen wie die Landesverteidigung (mit Tiefflugkorridoren / Außenlandeplätzen einschließlich Platzrunde im Außenbereich) sowie einer von fünf bundesweit vorhandenen Erdfunkstellen bei Groß Berkel / Ohr und deren Abstandsregelung als hartes Tabukriterium eingestuft und entsprechend ausgewiesen werden, da diese faktisch einer Windenergienutzung entgegenstehen. Dies führt nach unserer Einschätzung zu einer weiteren erheblichen Einschränkung hinsichtlich der prozentualen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bezogen auf die Gesamtfläche des Fleckens Aerzen.

Widersprüchlich ist zudem die Einbeziehung von Vorranggebieten Natur und Landschaft des RROP. In Anlage 1 (und 2) werden diese den weichen Kriterien, im Infoblatt den harten zugeordnet. Unklar ist auch wie mit anderen freiraumbezogenen Vorranggebieten (z. B. landschaftsbezogenen Erholung) verfahren werden soll. Es wäre auch darzulegen, wie mit den Festlegungen des Entwurfs des RROP 2019 umgegangen werden soll.

Mit Blick auf den harten Siedlungsabstand wäre auch zu definieren, was als Referenzanlage zu Grunde gelegt wird.

In Bezug auf die weichen Tabukriterien wird begrüßt, dass Wald hier weiterhin als weiche Tabuzone definiert wird. Dies entspricht – mit Ausnahmen bestimmter vorbelasteter Waldstandorte – auch den Aussagen der „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ und dem derzeitigen Entwurf des neuen Windenergieerlasses. Wald kann als klimaschutzrelevante Struktur nur unter bestimmten Voraussetzungen und behutsam in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich fehlt die Berücksichtigung eines ausreichenden Waldrandabstandes. Daher ist davon auszugehen, dass die dargestellten Konzentrationsflächen vornehmlich in Waldnähe zu einem erhöhten Konfliktpotential hinsichtlich des Artenschutzes führen, was ohne Vorlage von detaillierten Untersuchungsergebnissen nicht abschließend beurteilt werden kann. Die negative Auswirkung auf die Flächeneignung ist jedoch absehbar.

Allgemein ist hinsichtlich der weichen Tabukriterien die Zuordnung in Bezug auf die obigen Hinweise zu den harten Tabukriterien zu prüfen.

Im Blick auf die weichen Siedlungsabstände sollten die Abstände von 800 m bzw. 600 m (Außenbereichswohnen) nicht unterschritten werden.

Spätestens im Rahmen der Einzelfallprüfung der Suchflächen müssen, wie in den Unterlagen aufgeführt, weitere abwägungsrelevante Kriterien eingestellt werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch unklar, wie artenschutzrechtliche Belange hier eingestellt werden sollen. Der Punkt ist zwar auch in Anlage 4 aufgeführt, aber bis auf einen Hinweis auf eine uns nicht vorliegende Kartierung 2017 fehlen Angaben, auf welcher Grundlage diese Prüfung erfolgen soll. D. h. sind Kartierungen windkraftsensibler und artenschutzrechtlich relevanter Arten bereits erfolgt, sollen diese noch erfolgen, wenn ja für welche Artengruppen, oder liegen ausreichend belastbare Vorkenntnisse des Raumes vor? Sofern die Datenlage nicht ausreichend sein sollte, wäre zumindest für die relevanten Teilflächen des Gemeindegebietes (Suchflächen) eine Erfassung windkraftsensibler Arten erforderlich.

Auch auf das Thema der umfassenden Wirkung für Ortslagen sollte eingegangen werden, auch wenn dies aufgrund der Lage der Suchflächen nur für einzelne Siedlungsbereiche relevant sein dürfte.

2. Suchflächen, Anlage 3 und 4 i. V. mit Anlage 1, 2 und Anlage 3

Der bisherigen, zunächst vorläufigen Suchflächenbewertung kann aus unserer Sicht vorbehaltlich weiterer Prüfungsergebnisse (Artenschutz) und der angesprochenen Ergänzung harter und weicher Tabukriterien soweit zugestimmt werden.

Die Nichteignung der Flächen 10 – 16 sowie der Flächen 1, 4, 6 und 7 ist nachvollziehbar und wird im Ergebnis begrüßt.

Insbesondere fehlt in der Gesamtbeurteilung spätestens hier aber noch die Berücksichtigung freiraumbezogener Vorranggebiete und auch von bestimmten Vorbehaltsgebieten des RROP (Erholung, Biotopverbund, Kulturgut, RROP 2001 und Entwurf 2019). Auch fehlt bisher die Berücksichtigung eines ausreichenden Waldrandabstandes. Nicht erkennbar ist auch, ob und wie die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises eingeflossen sind (Bereiche mit regionaler und überregionaler Bedeutung).

Allerdings ist

- Suchfläche 3 derzeit aufgrund der überregionalen Bedeutung für den Rotmilan aus unserer Sicht nicht bedingt, sondern nicht geeignet (vgl. Anlage 4 im Gegensatz zum Infoblatt, vorbehaltlich ggf. weiterer, qualifizierter Untersuchungen). Gerade bei dieser Fläche müssen im Falle einer Einbeziehung zudem auch Flächenreduktionen im Bereich der Waldränder, der L 426 und des Ziegenberges (unabhängig vom Rotmilan) in Betracht gezogen werden.
- Suchfläche 6 fehlt als nicht geeignet im Infoblatt.
- Für Suchfläche 2 (geeignet) scheidet aus unserer Sicht eine Erweiterung in den Wald aus (nicht vorbelastet). Es wäre hier im Zweifel kein klimaökologischer Vorteil erkennbar. Bereits jetzt sind in der Fläche schon unvorbelastete Laubwälder enthalten, so dass eine Erweiterung nicht im Sinne einer behutsamen und klimaschonenden Inanspruchnahme von Wald sein kann.



Niedersachsen

3. Varianten, Abwägung, Infoblatt und Anlage 5

Die Variantenprüfung ist vor dem Hintergrund, dass die im Infoblatt genannten 7,35 % bzw. 7,05% der Potenzialfläche lediglich Orientierungswerte darstellen, zu sehen, die bei der Ausweisung weiterer Potenzialflächen von einer Reihe anderer Faktoren relativiert werden können bzw. müssen.

Der sich ergebende Flächenwert ist zudem unmittelbar abhängig von der berücksichtigten harten Tabukulisse, die nach unserer Auffassung hier noch nicht vollständig ist.

Grundsätzlich zeigt sich aber, dass mit den Varianten (auch ohne die ungeeigneten) ausreichende Flächenpotenziale verfügbar sind, selbst ohne ggf. die Fläche 3 und Erweiterung der Fläche 2.

Der NABU steht Varianten, die die Suchfläche 3 und/oder eine Erweiterung der Fläche 2 umfassen sehr kritisch gegenüber, favorisiert sonst aber derzeit keine der in der Anlage 5 der Planunterlagen beigefügten Varianten, da die Auswirkungen für Natur- und Landschaft insbesondere auf den Artenschutz aufgrund fehlender Daten nicht ausreichend quantifizierbar sind.

4. Fazit

Der vorliegenden Planung wird in wesentlichen Punkten gemäß dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand zugestimmt. Insbesondere wird die Streichung der Flächen 1, 4, 6, 7 und 10 - 16 begrüßt. Hieran ist festzuhalten. Andere Aspekte müssen aber noch ergänzt und inhaltlich untersetzt werden. Dies betrifft v. a. den Artenschutz (u. a. Fläche 3) und die Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplanes oder der Regionalplanung.

Der NABU ist bereit sich weiterhin bei der Planung einzubringen und regt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, um eine möglichst konfliktarme Festlegung geeigneter Flächen für die Nutzung von Windenergie zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Umweltrelevante Stellungnahme

Dieses Auslegungsexemplar
hat vom _____ bis _____
öffentlich ausgelegt.

Aerzen, den _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Flecken Aerzen
Bauamt
z.Hd. Herr Kreye
Kirchplatz 2
31855 Aerzen

NABU Niedersachsen

Frederik Eggers
Teamleiter Natur- und Umweltschutz

Tel. : +49 (0)511.91105-24
Frederik.Eggers@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 22. August 2023

Beteiligung nach §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Windenergieanlagen“

Stellungnahme des NABU Niedersachsen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Niedersachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Gegenstand des Verfahrens ist die geplante 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), welche gemäß Amtsblatt 07C-2023 den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aus mehreren Teilbereichen: - Änderungsbereich A – Änderungsbereich B – und den Aufhebungsbereich I-III: Aufhebung von drei bestehenden Konzentrationsflächen beschreibt.

Die Stellungnahme des NABU Niedersachsen ist dazu untergliedert in:

1. Geänderte Rechtsvorschriften zu Umweltbericht und Artenschutz
2. Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im FNP
3. Beachtung der Raumordnung bei Fachplanungen im/am Wald.
4. Plausibilitätsfragen zu den in den Planunterlagen gemachten Angaben

Wir bitten darum, unsere Eingaben und Hinweise im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

Spenden

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE30 3702 0500 0008 4448 00
BIC BFSWDE33XXX

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE61 3702 0500 0008 4456 00
BIC BFSWDE33XXX

Verinssitz Hannover
Verinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

UST-IdNr. DE 115665979

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Der NABU Niedersachsen druckt auf zertifiziertem und 100%igem Recyclingpapier.

1. Geänderten Rechtsvorschriften zu Umweltbericht und Artenschutz

Im Zuge dieser Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher Untersuchungen und Auswirkungen für bestimmte Tierarten nur zum Teil oder gar nicht beinhaltet. Da entweder diese Planung oder der Bericht schon älter sind, wird nicht immer die aktuelle Gesetzeslage (siehe unten) berücksichtigt.

Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wurde darauf verwiesen, dass im Zuge der eigentlichen Fachplanung ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden können, was wir aber aufgrund der neuen Gesetzeslage zurückweisen, da nach Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum § 6 WindBG bei Netzgebieten, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, im Genehmigungsverfahren die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Artenschutzprüfung entfallen kann.

Aus diesem Grund müssen wir davon ausgehen, dass keine weiteren Umwelt- oder Artenschutzprüfungen im Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden und fordern für alle in der Umweltprüfung relevanten Tierarten, vor allem Vögel und Fledermäuse, Kartierungen sowie die Eingriffstatbestände diesen gegenüberzustellen. Bei Untersuchungen in Waldbereichen sollten ebenfalls Käferarten oder andere am Boden lebende Waldbewohner ermitteln und den Eingriffstatbestand gegenübergestellt werden.

Der Hinweis, dass Untersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt, bspw. bei Antragstellung erfolgen können, ist unseres Ermessens nicht mit aktueller Rechtsgrundlage vereinbar. Daher fordern wir, die noch ausstehenden Kartierungen und Untersuchungen durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

2. Beachtung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im FNP

Ein Flächennutzungsplan beinhaltet nicht direkt die Genehmigung eines Vorhabens, da ggf. das Antragsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) erst erfolgt oder erfolgen kann, wenn der Flächennutzungsplan dafür rechtskräftig ist. Deshalb können sich an dieser Stelle eigentlich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Sofern artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) jedoch erforderlich werden, können diese erst für das eigentliche Antragsverfahren erteilt werden.

Sollte der Artenschutz bereits auf der Ebene eines vorbereitenden Flächennutzungsplans nicht hinreichend berücksichtigt sein, könnte dieser als ein rechtliches Hindernis bei der Verwirklichung des Bauleitplans angesehen werden.

Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich normativ um ein striktes Recht, das unserer Ansicht nach ausdrücklich keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt oder bedarf. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Darstellungen bzw. Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

Mit Verweis auf diese Planung sind unabhängig davon, ob die im Teilgebiet „a“ vorkommenden Arten wie bspw. Schwarzstorch nicht mehr zu den schlaggefährdeten Arten zählen, nach unserer Auffassung dennoch die Störverbote und Erhaltungsstände am Neststandort zu prüfen.

Diese wurden u.a. in Kapitel 5.4.4 der Begründung aufgegriffen, aber naturschutzfachlich nach unserem Ermessen nicht hinreichend abgearbeitet. Wenngleich über

Bauzeitenregelung Störtatbestände bei den baubedingten Auswirkungen vermindert werden könnten, verweisen wir bei den betriebsbedingten Auswirkungen, dass bspw. Wartungsarbeiten an den Anlagen gegen diese Verbote verstoßen könnten. Aufgrund der geringen Distanz des Plangebietes zu einem Horst einer stöempfindlichen Art wie dem Schwarzstorch, halten wir eine Vermeidung der Störung nicht für vereinbar, ohne den Neststandort zu potenziell zu gefährden.

Verstärkt wird der Effekt, wenn die Planfläche voll ausgeschöpft wird und sich die Rotorblätter der WEA quasi über dem Storchennest drehen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage oder dem unmittelbar angrenzenden ist aufgrund einer artspezifischer Habitatnutzung oder funktionalen Beziehungen (*Ganzzeitige Anwesenheit des Storches bei Brutvorbereitungen mit Sammeln von Nistmaterial am Brutplatz und der eigentlichen Brut im Bruthabitat*) deutlich erhöht.

Die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Aufgrund der Nähe zum Horst sehen wir auch das Tötungs- und Verletzungsrisiko als erhöht. Die Zukunft der Fortpflanzungsstätte würde mit Fortführung der Planung an dieser Stelle potenziell gefährdet.

Der Uhu kann für die Fläche „b“ kritisch betrachtet werden. Die Argumentation und Abwägung stimmen nicht überein. Wenn der 500 m Nahbereich in das Gebiet ragt, dann ist in diesem keine WEA möglich, weil nach BNatSchG hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt: Für diesen Bereich sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die wahrscheinlich auch nicht funktionell wären. Die Möglichkeit Maßnahmen zur Vermeidung einzusetzen, sieht das BNatSchG erst ab 500 m Abstand vor. Und es nützt innerhalb der 500 auch nicht, die Rotorhöhe auf mind. 80 m ü GOK festzulegen, weil auch diese Vermeidung erst außerhalb des Nahbereichs berücksichtigt werden kann.

Untersuchungen der Fledermausarten fehlen komplett, ebenso wurden Untersuchungen zur Bodenfauna insbesondere in den Waldgebieten nicht durchgeführt. Diese Daten halten wir für zwingend erforderlich und bitten, Kartierungen und deren Bewertung nachzuholen.

3. Stellungnahme zu: Beachtung der Raumordnung u.a. bei Fachplanungen im/am Wald

Gemäß § 8 BWaldG sowie § 5 Abs. 1 NWaldLG haben Behörden bei Planungen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Waldfunktionen zu berücksichtigen. Die Planung ist unserer Rechtsauffassung nach bereits im Vorfeld mit der zuständigen Waldbehörde abzustimmen. Diesbezüglich wird keine Aussage in den Planunterlagen getroffen und es gibt keinen Hinweis, dass eine Abstimmung stattgefunden hat, wenngleich die Abstände zum Wald für die Teilfläche „b“ bis auf die Störbereiche für Arten (vgl. Uhu) nicht geregelt sind.

Ferner haben wir festgestellt, dass sich die Planungen für die Windenergie im Bereich der Teilfläche „a“ mit Vorranggebieten für Wald überschneiden, die der Planung entgegenstehen. Wir bitten ausdrücklich darum, den Sachverhalt mit der für die Umsetzung der Ziele verantwortlichen Wald- und Raumordnungsbehörde des Landkreises zu klären, sauber abzuarbeiten und in Kartenausügen die Abgrenzungen der Planfläche mit den Vorranggebieten für Wald in den Planunterlagen eindeutig und rechtssicher darzustellen. Ferner geht es auch um den Erhalt alter

Waldstandorte gemäß LROP trotz der kleinflächigen Inanspruchnahme, aber mit Verweis auf die unbegrenzte Höhenbeschränkung der Anlagen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Inanspruchnahme von Waldflächen nach Waldgesetz Ersatzaufforstungen im Freiland zu leisten sind. Demnach sehen wir in der FNP-Planung solche Flächen in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen mit darzustellen und diese zu sichern, als notwendig an. Regelungen dazu sollten auch hier vorab mit der Waldbehörde des Landkreises abgestimmt werden.

Wir weisen bei der Flächenbereitstellung der Teilfläche „a“ darauf hin, dass der Naturhaushalt des Waldes mit dem Eingriff sowohl bau- als auch betriebsbedingt beeinträchtigt wird, so dass die Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch unausweichlichen Verlust der Vegetation, Baufeldräumung, Herstellung Arbeitsplanum, Bodenaushub je nach Flach- oder Tiefengründung, Verbringung und Lagerung überschüssigen Bodens, Betonagen, ggf. Auslaugung von Betonsuspensionen, Auffangen von Bohrwasser, Herstellen und Befestigen der Wege und Kranstellflächen, Drainageeffekt in Leitungsgräben usw. deutlich herabgesetzt werden. Hier sind vor allem das Waldklima, die Bodenfeuchte, die Bodenfunktion und die Bodenorganismen betroffen. Betriebsbedingt müssen auch Lärm, Verwirbelung, Störung durch Wartung etc. erfasst werden, die nicht nur naturschutzrechtlich, sondern auch wasser- und umweltrechtlich abzuarbeiten sind.

In den Antragsunterlagen werden zwar einige Punkte benannt, diese können aber ohne konkrete Darstellung und Abwägung naturschutzfachlich nicht hinreichend bewertet werden und würden beim Wegfall eines weiteren Umweltberichtes nicht ausreichend und zufriedenstellend abgearbeitet werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und sollte nachgeholt werden.

Des Weiteren weisen wir auf die Gefahrenabwehr zur Waldbrandbekämpfung oder Havarien der Anlagen hin und sehen die Notwendigkeit eines jeweiligen Schutzkonzeptes, insbesondere wegen einer möglichen Schadstoffbelastung im Brandfall. Abhängig vom Material der Anlagen sollte eine großflächige Bodenkontaminationen zwingend vermieden. Besonders betroffen könnte dabei das Schutzgut Mensch sein. Wurden dazu Festlegungen der oberen Waldbehörde getroffen und wenn ja, welche?

4. Plausibilität gemachter Angaben in den Planunterlagen

Verschiedene Beispiele zeigen, dass sich die Planunterlagen nicht immer auf die aktuelle Gesetzgebung beziehen. Beispielweise ist in Kapitel 5.4.2 in der Begründung auf Seite 77 in Bezug auf „gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen die Rede von § 28 NNatG“. Diese Regelung ist allerdings stark veraltet. Richtigerweise müsste entweder der Bezug zu § 29 BNatSchG oder § 22 NNatSchG hergestellt werden. Man könne bei diesem falschen Bezug vermuten, dass die Planunterlagen nicht aktuell für dieses Verfahren erstellt wurden, sondern Abschnitte aus vergangenen Unterlagen kopiert wurden. Wir appellieren an die Verfasser, die aktuelle Gesetzgebung zu berücksichtigen und Planunterlagen zu überarbeiten.

Ferner haben wir vereinzelt festgestellt, dass in den Planunterlagen gemachte Angaben nicht immer nachvollziehbar und plausibel sind. Demnach wird im Umweltbericht unter Kapitel 2.1.3 zum Schutzgut Pflanzen und Biotop (Seite 28, Zeile unter Tabelle) aufgeführt, dass das nächstgelegene Schutzgebiet das FFH-Gebiet „Emmerthal“ sich in 10 km Entfernung befindet, dabei sind das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Rinderweide“ bei Heßlingen nur ungefähr 2,5 km von Teilfläche „a“ entfernt.

Nach welchen Kriterien wurde hier die Auswahl der Schutzgebiete und die Argumentation vorgenommen?

Fazit:

Aufgrund der nach unserer Einschätzung umstrittenen Punkte, sind die Planungen unvollständig und fehlerhaft, da wichtiger Informationen fehlen und wird daher nicht als zielführend angesehen. Wir gehen nicht davon aus, dass sich die Planung auf den Teilgebieten „a“ und „b“ so wie vorgelegt, abschließend realisieren lässt und empfehlen die Windenergieplanung für den Flecken Aerzen nach den vorgenannten Bedenken des NABU Niedersachsen grundsätzlich zu überdenken.

Solange die Planung die o.g. Belange weiterhin nicht berücksichtigt, lehnen wir einstweilen auch die Aufhebung der drei Teilflächen in dem FNP ab.

Der NABU Niedersachsen möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frederik Eggers

Teamleiter Natur- und Umweltschutz